

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Verordnung vom 04.03.1834 publ. 08.03.1834

21) Cammer = Bekanntmachung vom  
4. März, publ. den 8. März 1834.

Zur näheren Bestimmung der Vorschrift <sup>Betreffend die</sup>  
des §. 14 der Cammer = Bekanntmachung vom <sup>Branntwein-Act</sup>  
17. August v. J., die Controlle-Maßregeln für <sup>cise.</sup>  
gehörige Entrichtung der Accise von inländi-  
ischem Branntwein betreffend, wird hiedurch  
zur Nachachtung für die Branntweinbrenner  
bekannt gemacht, daß nicht nur die wirklich  
verkaufte, sondern überhaupt jede Quantität  
Branntwein, welche vom Lager gebracht wird,  
unter Angabe des Datums und des Bestim-  
mungsorts sofort in das Ausgangsbuch einge-  
tragen werden muß und jede Vernachlässigung  
dieser Vorschrift mit der in dem angezogenen  
§. 14. bestimmten Strafe geahndet werden  
wird.

Zugleich werden sämtliche Branntwein-  
brenner hierdurch bei einer Ordnungsstrafe von  
5 bis 10 Rthlr. Gold angewiesen, jeden Trans-  
port Branntwein, den sie vom Lager abgehen  
lassen, mit einem Begleitschein nach den För-  
mularen zu versehen, welche ihnen zu dem Ende  
bereits zugestellt sind. Dieser Begleitschein ist  
von dem Transportanten jedem Steuer- und  
Polizey-Bedienten auf Verlangen vorzuzeigen.